# Stadt Baruth/ Mark
## Grünordnungsplan zum Bebauungsplan
## **"Flächensolaranlage Kemlitz-Ost"** - Entwurf
## **- Entwicklungskonzept (Variante) -**

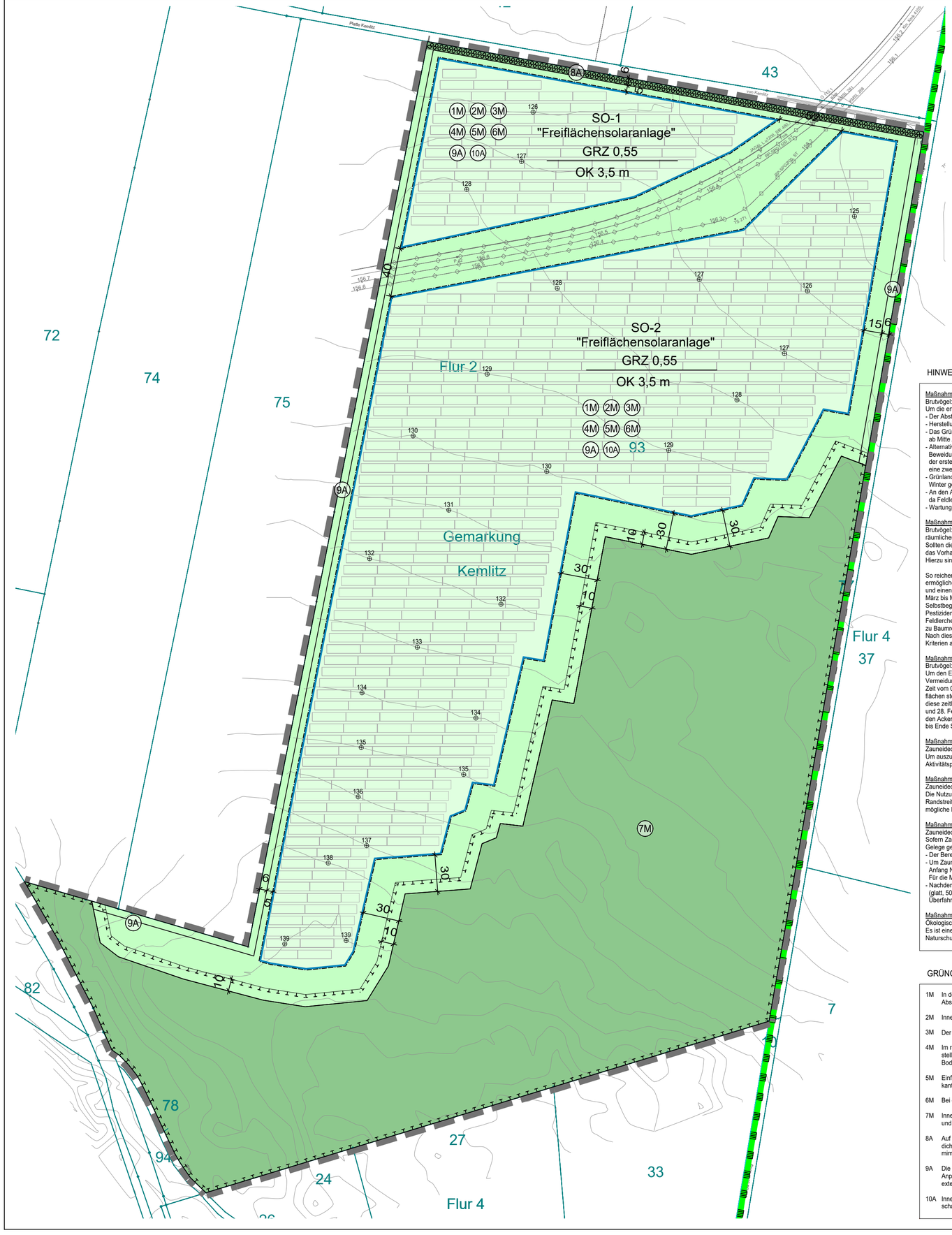


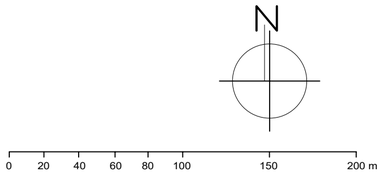


### HINWEISE: MASSNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ

Maßnahme 1:
Brutvögel: Erhalt des Lebensraums von Feldlerche innerhalb der geplanten Solarparks
Um die erforderliche Anzahl von Feldlerchenrevieren innerhalb der Solarparks zu erhalten, sind diese wie folgt zu gestalten und zu pflegen:
- Der Abstand der Modulreihen muss mindestens 5 m betragen
- Herstellung des Grünlands durch Einsaat mit Regiosaatgut oder durch Selbstbegrünung
- Das Grünland wird gemäht (kein Dünger oder Pestizideinsatz, beräumen des Mahdguts). Die Mahd erfolgt nach Abschluss der Brut der Feldlerche ab Mitte August
- Alternativ kann die Fläche ab Juni auch mit Schafen in geringer Dichte beweidet werden. Der Schutz vor Wölfen ist dazu erforderlich. Ziel der Beweidung ist eine allmähliche Abnutzung der Bodenvegetation bis zum Ende der Vegetationsperiode. Sie ermöglicht den erfolgreichen Abschluss der ersten Brut. Sie verhindert das Aufwachsen der Vegetation in Bereiche, die von Feldlerchen nicht mehr genutzt werden und ermöglicht damit eine zweite Brut. Verluste von Gelegen durch Tritt sind bei niedrigem Tierbesatz eher selten.
- Grünlandbereiche außerhalb des Solarfelds entlang von Zäunen etc. sollten teilweise als temporäre Brache gepflegt und daher nur gelegentlich im Winter gemäht werden.
- An den Außengrenzen der Solarparks, die nicht an Wald oder Gehölze grenzen, sollen - falls überhaupt - nur niedrige Gebüsche gepflanzt werden, da Feldlerchen solche Strukturen meiden.
- Wartungswege sollen, sofern sie überhaupt befestigt werden müssen, wassergebundene Decken aufweisen.

Maßnahme 2:
Brutvögel: Erhalt der ökologischen Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldlerchen im räumlichen Zusammenhang (Alternativ zu Maßnahme 1!)
Sollten die für den Erhalt der Feldlerchenreviere erforderlichen Panelabstände von mindestens vier Metern nicht eingehalten werden, so sind die durch das Vorhaben dauerhaft in Anspruch genommen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten Feldlerche im räumlichen Zusammenhang zu ersetzen. Hierzu sind Ackerflächen heranzuziehen, die nach LANUV (o.D.) in einer Entfernung zum Eingriffsort von maximal 2 km liegen sollten.

So reichen nach KREUZIGER (2013) Blühflächen mit einer Fläche von 2.000 m² aus, um auf Äckern ein zusätzliches Brutpaar der Feldlerche zu ermöglichen. Nach REGION HANNOVER (o.D.) sollen diese Blühflächen eine Ausdehnung von 100 m bis 200 m Länge, eine Breite von 10 m bis 20 m und einen Abstand zueinander von mindestens 200 m haben. Die Flächen sind von einer 2 m breiten Schwarzbrache umgeben, die in der Zeit von März bis Mai in vierwöchigem Abstand bearbeitet wird, um dort die Vegetation kurz zu halten. Blühstreifen sind nach LANUV (o.D.) bevorzugt durch Selbstbegrünung zu entwickeln, weil handelsübliche Blühmischungen für Feldlerchen oft zu dicht aufwachsen. Auf die Anwendung von Dünger oder Pestiziden ist zu verzichten. Die Bracheflächen bedürfen der Bodenbearbeitung, wenn Vergrasung einsetzt, weil dann die Qualität der Flächen für die Feldlerche stark absinkt (TISCHEW et al. o.D.). Eine Rotation der Maßnahme auf verschiedenen Flächen ist möglich. Nach CIMIOTTI et al. (2011) ist zu Baumreihen, Gebäuden und Straßen ein Abstand von mind. 50 m einzuhalten, weil Feldlerchen solche Strukturen meiden.
Nach diesen Ausführungen ist dauerhaft ein Ausgleich für fünf Brutpaare der Feldlerche zu schaffen, indem fünf Blühflächen nach den oben genannten Kriterien angelegt werden.

Maßnahme 3:
Brutvögel: Vermeidung des Tötungs- und Beschädigungsverbots durch eine Bauzeitenregelung
Um den Eintritt des Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot), und Nr. 3 (Beschädigungsverbot) zu vermeiden, ist eine Vermeidungsmaßnahme in Form einer Bauzeitenregelung notwendig. Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es zum Schutz von Bruten in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September verboten, Gehölze, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, abzuschneiden. Werden die Gehölze außerhalb dieser Zeit gerodet, wird die Zerstörung vorhandener Nester vermieden. Analog kann diese zeitliche Regelung auf den Bau der Solarparks angewendet werden. Arbeiten zur Herstellung des Baufelds müssen in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar erfolgen. Müssen diese Baumaßnahmen während der Brutzeit erfolgen, so sind Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu ist auf den Ackerflächen bis Ende Februar eine Schwarzbrache durch Grubbern herzustellen und durch Wiederholung des Grubberns in zweiwöchigem Abstand bis Ende September zu erhalten.

Maßnahme 4:
Zauneidechse: Vermeidung des Tötungs- und Beschädigungsverbots durch eine Bauzeitenregelung
Um auszuschließen, dass Zauneidechsen überfahren werden, die sich auf den vorhandenen Wegen befinden könnten, dürfen diese nur außerhalb der Aktivitätsperiode der Art befahren werden. Diese Zeit reicht von Mitte Oktober bis Anfang März.

Maßnahme 5:
Zauneidechse: Vermeidung des Tötungs- und Beschädigungsverbots durch Flächenschutz
Die Nutzung von Zauneidechsenhabitaten für Überfahrten oder zur Lagerung von Material wird ausgeschlossen. Dafür ist mindestens 10 m breiter Randstreifen vor den Gehölzflächen und seitlich des Feldweges von jedweder Bautätigkeit, Materiallager und Befahren zu schützen. Damit werden mögliche Habitate/ Überwinterungsquartiere geschützt.

Maßnahme 6:
Zauneidechse: Vermeidung des Tötungs- und Beschädigungsverbots durch Vergrämung
Sofern Zauneidechsenhabitate für Überfahrten in das Baufeld benötigt werden, gelten folgende Hinweise, um zu vermeiden, dass Zauneidechsen oder ihre Gelege getötet werden:
- Der Bereich der Überfahrt ist auf die unbedingt notwendige Fläche zu beschränken.
- Um Zauneidechsen zum Verlassen dieser Bereiche zu veranlassen und zu verhindern, dass hier Gelege abgesetzt werden, sind sie im Zeitraum von Anfang November bis Mitte Mai vorzubereiten, indem die Vegetation mit leichtem Gerät, z.B. Freischneidern, gemäht und das Mahdgut entfernt wird. Für die Mahd sind Zeiten zu wählen, in denen Zauneidechsen nicht aktiv sind (Winter, ab 01.03. kühle und regnerische Tage).
- Nachdem die Eidechsen den Bereich verlassen haben, spätestens jedoch vor Beginn der Eiablage (20. Mai) ist er mit reptiliensicherem Zaun (glatt, 50 cm über der Erde, 10 cm in der Erde) auszuzäunen. Siehe hierzu auch Anlage im Umweltbericht. Nach der Aus zäunung kann der Bereich für Überfahrten genutzt werden.

Maßnahme 7:
Ökologische Baubegleitung
Es ist eine ökologische Baubegleitung auszuschreiben, um die Maßnahmen zum Artenschutz zu überwachen und eventuell weitere Details mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Gegebenenfalls sind Ausnahmegenehmigungen für die Vergrämung zu beantragen.

### GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

1M In dem Sonstigen Sondergebiet SO darf die zulässige Grundfläche durch die Grundfläche der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen um 10.000 m² überschritten werden.

2M Innerhalb des Sondergebietes beträgt die maximal zulässige Gesamtversiegelung 5%.

3M Der Abstand zwischen Modulunterkante und Boden beträgt mindestens 80 Zentimeter.

4M Im räumlichen Geltungsbereich ist die Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Herstellung von Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und sonstige, die Luft- und Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen sind unzulässig.

5M Einfriedungen sind so herzustellen, dass sie für Kleintiere durchlässig sind. Dies ist durch einen Abstand von mindestens 15 cm zwischen Oberkante des Geländes und Unterkante der Einfriedung oder durch mindestens 15 cm hohe und breite Maschen in der Einfriedung zu gewährleisten.

6M Bei der Herstellung der Beleuchtung ist die Licht-Leitlinie des MLUK anzuwenden.

7M Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind als Habitat für Zauneidechsen und Brutvögel die Gehölzfläche zu sichern und ein 10 m breiter Pufferstreifen als Übergangsbiotop zum Offenland zu entwickeln.

8A Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine mindestens 6 m breite Feldhecke in einer Pflanzdichte von einem Strauch je 2 m² anzulegen. Es sind Arten der Pflanzliste zu verwenden. Pflanzqualität: Baumschulware, Größe der Sträucher mimdestens 60- 100 cm. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

9A Die Flächen innerhalb des Sonstigen Sondergebiets, die außerhalb der Baugrenzen liegen sowie die Grünflächen außerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit Ausnahme von Zufahrten als Offenland mit dem Charakter extensives Grünland/ Blühwiese herzustellen und zu erhalten.

10A Innerhalb der Sondergebiete, auch unter den aufgeständerten Modulen, ist ausschließlich extensiver Bewuchs oder extensive landwirtschaftliche Nutzung zulässig.

### LEGENDE

**Bauliche Anlagen**

- SO — Sonstiges Sondergebiet "Solaranlagen" (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)
- GRZ 0,55 — Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 BauNVO)
- OK 3,5 m — Höhe baulicher Anlagen über Oberkante Gelände als Höchstmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 BauNVO)
- 131 — Bezugspunkt Geländehöhe in Metern über Normalhöhennull (NHN) im Deutschen Haupthöhennetz (DHHN2016)
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

**Vegetationsflächen**

- Vegetationsflächen mit Anteilen an Solaranlagen - Sonstiges Sondergebiet "Solaranlagen" (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)
- Solarenergieanlage, Solarpaneel
- Extensivgrünland/ Blühstreifen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)
- Laubmischwald - Flächen für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - Feldhecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB)
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 4M — Nummer und Art der Maßnahme gemäß textlichen Festsetzungen
- M — Minderungsmaßmahme
- A — Ausgleichsmaßnahme

**Sonstige Signaturen**

- Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

**Vermessungsgrundlage**

- 93 — Flurstücksgrenze mit -nummer

**Nachrichtliche Übernahme**

- Landschaftsschutzgebiet "Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide"
  Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide" des Landkreises Teltow-Fläming vom 28.06.2017

### LISTE DER GEHÖLZE

| Botanischer Name | Trivialname |
|---|---|
| ***Obst und Nüsse*** | |
| *Cydonia oblonga* in Sorten | Quitte |
| *Malus domestica* in Sorten | Apfel |
| *Pyrus communis* in Sorten | Birne |
| *Prunus domestica* in Sorten | Pflaume |
| *Prunus persica* in Sorten | Pfirsich |
| *Prunus avium* in Sorten | Kirsche |
| *Prunus cerasus* in Sorten | Sauerkirsche |
| *Prunus armeniaca* in Sorten | Aprikose |
| *Sorbus domestica* | Speierling |
| *Juglans regia* in Sorten | Walnuss |
| ***Sträucher*** | |
| *Clematis vitalba* | Gemeine Waldrebe |
| *Cornus sanguinea* | Roter Hartriegel |
| *Corylus avellana* | Strauchhasel |
| *Crataegus laevigata* | Zweigriffl. Weißdorn |
| *Crataegus monogyna* | Eingriffl. Weißdorn |
| *Euonymus europaeus* | Pfaffenhütchen |
| *Frangula alnus* | Faulbaum |
| *Lonicera xylosteum* | Gem. Heckenkirsche |
| *Rhamnus catharticus* | Kreuzdorn |
| *Ribes nigrum* | Schwarze Johannisbeere |
| *Ribes rubrum* | Rote Johannisbeere |
| *Rosa canina* | Hundsrose |
| *Rubus fruticosus* | Brombeere |
| *Salix aurita* | Ohrweide |
| *Salix caprea* | Salweide |

| Botanischer Name | Trivialname |
|---|---|
| ***Obst und Nüsse*** | |
| *Salix cinerea* | Grauweide |
| *Salix viminalis* | Kortweide |
| *Sambucus nigra* | Schwarzer Holunder |
| *Sambucus racemosa* | Roter Holunder |
| *Viburnum opulus* | Gemeiner Schneeball |
| ***Sträucher*** | |
| *Clematis vitalba* | Gemeine Waldrebe |
| *Cornus sanguinea* | Roter Hartriegel |
| *Corylus avellana* | Strauchhasel |
| *Crataegus laevigata* | Zweigriffl. Weißdorn |
| *Crataegus monogyna* | Eingriffl. Weißdorn |
| *Euonymus europaeus* | Pfaffenhütchen |
| *Frangula alnus* | Faulbaum |
| *Lonicera xylosteum* | Gem. Heckenkirsche |
| *Rhamnus catharticus* | Kreuzdorn |
| *Ribes nigrum* | Schwarze Johannisbeere |
| *Ribes rubrum* | Rote Johannisbeere |
| *Rosa canina* | Hundsrose |
| *Rubus fruticosus* | Brombeere |
| *Salix aurita* | Ohrweide |
| *Salix caprea* | Salweide |
| *Salix cinerea* | Grauweide |
| *Salix viminalis* | Korbweide |
| *Sambucus nigra* | Schwarzer Holunder |
| *Sambucus racemosa* | Roter Holunder |
| *Viburnum opulus* | Gemeiner Schneeball |

### PLANGRUNDLAGE

Plangrundlage: digitale Übernahme von Bebauungsplan, SR • Stadt- und Regionalplanung, Dipl.-Ing. Sebastian Rhode

### GELTUNGSBEREICH DER PLANUNG

Stadt Baruth/ Mark, OT Kemlitz
Flur: 2
Fläche: 383.586 m²
Gemarkung: Kemlitz
Flurstück: 93

Vorhaben:
Stadt Baruth/ Mark
Grünordnungsplan zum Bebauungsplan
**"Flächensolaranlage Kemlitz-Ost"** - Entwurf

**Entwicklungskonzept (Variante)**

| | |
|---|---|
| Blatt Nr.: | 2/2 |
| Maßstab: | 1 : 2.500 (im Original) |

Planungsträger:
Stadt Baruth/ Mark
Ernst-Thälmann-Platz 4
15837 Baruth/ Mark

| | Datum | Zeichen |
|---|---|---|
| Freigabe AG | | |

Bearbeitung:
Edel-Projekt
Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Petra Edel
Dipl.-Ing. André Edel
15517 Fürstenwalde · Altstadt 10
Tel.: 03361 - 376 586 Fax: 03222 - 349 - 1802
E-Mail: mail@edel-projekt.de www.edel-projekt.de

| | Datum | Zeichen |
|---|---|---|
| bearbeitet | 04.06.2025 | AE |
| geprüft | 04.06.2025 | PE |